



# Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

## Baufachkommission

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

**Vorlage des Stadtrats vom 5. November 2024:  
Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentslastung in Wohn-  
gebieten (Entlastungsinitiative)»**

**Bericht und Antrag der Baufachkommission vom 9. Mai 2025**

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Baufachkommission hat die Vorlage des Stadtrats vom 5. November 2024 **Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentslastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)»** an zwei Sitzungen (19. Februar 2025 und 12. März 2025) eingehend beraten.

Dieser Bericht gibt eine kurze Einsicht in die Beratungen der Baufachkommission.

### **Beratungsablauf**

Für die erste Sitzung am 19. Februar war die vollständige Behandlung der Vorlage traktandiert. Dies aufgrund der Tatsache, dass die in Art. 77 des kantonalen Wahlgesetzes vorgesehenen Verhandlungsfristen bereits verstrichen waren. Die Initiative wurde am 19. Juli 2024 eingereicht und hätte somit bis am 19. Januar vom Grossen Stadtrat behandelt werden müssen. Aus den Reihen der Kommissionsmitglieder wurde Antrag gestellt, nur die Vorstellung der Vorlage und die Fragen aus den Fraktionen durchzuarbeiten, so dass vor der Eintretensdebatte und dem eigentlichen Entscheid über die Empfehlung der Baufachkommission zur Entlastungsinitiative noch einmal die Fraktionen konsultiert werden können.

Dem Antrag, die Beratung an dieser Sitzung nicht zu Ende zu führen, wurde mit **5 : 1 Stimmen** bei einer Abwesenheit zugestimmt.

Die Vorlage wurde von Stadträtin Dr. Katrin Bernath in ihrer Funktion als Baureferentin und Rolf Armbruster, Abteilungsleiter Verkehr und Infrastruktur bei Tiefbau Schaffhausen vorgestellt. Die Präsentation dazu befindet sich im Anhang.

Begonnen wurde mit der Diskussion darüber, was genau Flankierende Massnahmen sind, was dazu gezählt werden kann und wer darüber wann entscheidet. Es wurde festgehalten, dass Flankierende Massnahmen nicht per se für die Verkehrsverlagerung vom Motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den Langsamverkehr da sind, sondern

primär zur planmässigen Verkehrslenkung auf die Nationalstrasse oder von dieser weg, wobei aber natürlich verkehrsverlagernde Effekte nicht ausgeschlossen oder gar gewollt sein können. Eine Flankierende Massnahme kann eine Strecke für den MIV sowohl attraktivieren als auch mit einem Widerstand versehen.

In diesem Zusammenhang wurde seitens eines Kommissionsmitglieds angemerkt, dass mit der Ablehnung des Step 23 auf lange Frist hinaus keine Flankierenden Massnahmen in der Stadt Schaffhausen mehr geplant und umgesetzt werden müssten, weshalb das Anliegen der Initiative obsolet geworden sei. Dem wurde widersprochen mit den Argumenten, dass es sich mit der in der Initiative geforderten Bestimmung um eine generell abstrakte Norm handle und es irgendwann ein Nachfolgeprojekt für das abgelehnte Fäsenstaubprojekt geben werde. Daraufhin hat sich eine Diskussion darüber entsponnen, ob der vom Schweizer Stimmvolk abgelehnte Autobahnausbau einen Einfluss auf den Umgang mit der Entlastungsinitiative habe.

Namens des Stadtrats hielt Stadträtin Dr. Katrin Bernath fest, dass dies nicht der Fall sei, da die Verfassung nicht aufgrund eines einzelnen Projekts angepasst werden soll. In diesem Sinne halte der Stadtrat an seinen Anträgen fest.

Dennoch verlangten Stimmen aus der Kommission eine Kontaktierung des Initiativkomitees, um anzufragen, ob ein Rückzug der Entlastungsinitiative zur Diskussion stehe. Auf diese Anfrage hat Sebastian Schmid namens der Initianten am 3. März 2025 schriftlich Antwort gegeben, dass kein Rückzug der Entlastungsinitiative geplant sei. Es bleibe weiter ein Anliegen, die Entlastung von Wohngebieten bei künftigen Nationalstrassenprojekten (oder neuen Projektvarianten) verbindlich in der Stadtverfassung zu verankern.

Im Rahmen der Diskussion über die Anträge wurde gefordert, dem Stimmvolk die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Der Antrag, dem Stimmvolk die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, wurde mit **4 : 2 Stimmen** bei 1 Enthaltung abgelehnt.

### Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde der unveränderten Vorlage des Stadtrats vom 5. November 2024: Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentslastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)» mit **4 : 2 Stimmen**, bei 1 Enthaltung, zugestimmt

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden Anträge:

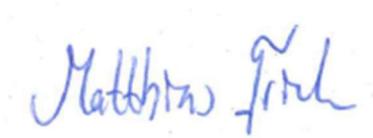
#### Anträge: (*Änderungen sind kursiv und fett*)

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 5. November 2024 betreffend Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentslastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)» **sowie den Bericht und Antrag der Baufachkommission vom 9. Mai 2025.**
2. Der Grosse Stadtrat erklärt die «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentslastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)» für gültig.

3. Die Volksinitiative «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentslastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)» wird den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Zustimmung zur Abstimmung unterbreitet.

Für die Baufachkommission:

Der Präsident



Matthias Frick

Mitglieder der Kommission:

Dr. Bernhard Egli  
Simon Furter  
Nicole Herren  
Nicole Hinder  
Stefan Oetterli  
Sandra Schöpfer

Schaffhausen, 9. Mai 2025

Anhang:

- Auszug PowerPoint-Präsentation

## **Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentslastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)»**

1. Ausgangslage
2. Volksinitiative
3. Engpassbeseitigung A4 inkl. Flankierende Massnahmen
4. Erwägungen des Stadtrats
5. Anträge

# 1. Ausgangslage: Grundlagen und Prozesse

- Nationalstrassengesetz
  - Federführung für Projekte beim Bund / ASTRA
  - Kantone nehmen unter Einbezug der betroffenen Gemeinden gegenüber dem Bund Stellung zum generellen Projekt, das vom Bundesrat genehmigt wird
  - Das Ausführungsprojekt wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, die Gemeinden wahren ihre Interessen über Einsprachen.
  - Parallel dazu Stellungnahme der betroffenen Kantone (Frist 3 Monate)
- Flankierende Massnahmen (FlaMa)
  - FlaMa sind verpflichtender Bestandteil des Ausführungsprojekts
  - Federführung für die Planung liegt bei den Strasseneigentümern (Gemeinden / Kantone)
  - Bund beteiligt sich an den Kosten der FlaMa auf dem untergeordneten Strassennetz
  - Realisierung FlaMa gestützt auf das kantonale Strassengesetz: Planung durch die Stadt, Kreditgenehmigung durch zuständige Instanzen
  - Bei Kantonsstrassen: Zustimmung Regierungsrat
  - Öffentliche Auflage

## 2. Volksinitiative

### Initiativtext

*Art. 2b (neu): Der Stadtrat setzt sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür ein, dass Mehrverkehr auf dem lokalen Strassennetz aufgrund von Nationalstrassenprojekten verhindert wird. Er sorgt für eine möglichst frühzeitige Umsetzung flankierender Massnahmen. Diese müssen spätestens vor der Eröffnung eines Neubaustücks rechtskräftig angeordnet worden sein. Der Stadtrat kann nötigenfalls vorläufige sofort wirksame Massnahmen erlassen.*

### Gültigkeit der Initiative

- ✓ Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht
- ✓ Durchführbarkeit
- ✓ Einheit der Form und der Materie

### 3. Engpassbeseitigung A4 Schaffhausen Süd - Herblingen

- Planung unter Federführung ASTRA
- Genehmigung Generelles Projekt 2016 / 2017
- Anschliessend Ausführungsplanung
  
- Flankierende Massnahmen wurden parallel dazu geplant
  - Innere Fulachstrasse
  - Äussere Fulachstrasse
  - Ebnatstrasse
  - (Bachstrasse: Projekt AP2, Realisierung unabhängig von 2. Röhre, zeitlich früher)
- Projektleitung Tiefbau SH im Auftrag der Stadt SH
  
- Verkehrliche Auswirkungen anhand Verkehrsmodell hergeleitet
- Vergleich mit «Referenzszenario 2040»: Nettoentlastung auf dem untergeordneten Strassennetz Stadt SH von rund 8'000 Fahrzeugkilometern an einem durchschnittlichen Werktag

## 4. Erwägungen des Stadtrats (1/2)

**Auslegung der Initiative:** Verständnis des Initiativtextes, das für künftiges Handeln im Falle einer Annahme der Initiative leitend sein soll

- «lokales Strassennetz»
  - Begriff wird im Strassengesetz nicht definiert
  - «lokale Strassen» wird als «städtische Strassen» ausgelegt, d.h. Gemeinde- und Kantonsstrassen auf Stadtgebiet
- «Mehrverkehr verhindern»
  - Änderungen auf dem übergeordneten Strassennetz führen immer zu Verkehrs-verlagerungen auf dem städtischen Strassennetz, d.h. Verkehr nimmt auf einzelnen Abschnitten zu und auf anderen ab
  - Initiative ist nur umsetzbar, wenn die Forderung «Mehrverkehr verhindern» nicht auf einzelne Strassenabschnitte bezogen ist, sondern auf das städtische Strassennetz als Ganzes.
- «Zur Verfügung stehende Mittel»
  - Umsetzung liegt sowohl im Kontext des übergeordneten Rechts als auch der bisher in der Stadtverfassung verankerten Grundsätze, Handlungsspielraum des SR ist durch das übergeordnete Recht vorgegeben
  - Nationalstrassengesetz sieht nur eine beschränkte Mitwirkung der Gemeinden vor, entsprechend ist der Handlungsspielraum des Stadtrats und damit auch die Wirkung der Initiative begrenzt

## 4. Erwägungen des Stadtrats (2/2)

### Beurteilung im Kontext städtischer Ziele und Massnahmen

- Ziele der Initiative sind in Übereinstimmung mit den übergeordneten städtischen Zielen (GVK 2020, Agglomerationsprogramme, Richtplan Siedlung, Freiraumkonzept) und Massnahmen, insbesondere
  - Vermeidung von Mehrverkehr in Wohnquartieren
  - Minimierung unnötiger Belastungen für die Anwohnenden
- Auftrag der Initiative wird indirekt bereits durch bestehende Grundlagen abgedeckt:
  - GVK 2020
  - Agglomerationsprogramme
  - FlaMa